

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/6156 –**

Entwurf eines Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (7. BesÄndG)

A. Problem

Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten werden grundsätzlich nach einheitlichen Regeln besoldet. Soldatinnen und Soldaten müssen jedoch zum Teil zusätzliche Dienstzeiten absolvieren, um in die nächsthöhere Erfahrungsstufe aufzusteigen. Zudem werden ihnen berufliche Vorerfahrungen bisher nicht individuell anerkannt. Hintergrund dieser seit 2009 geltenden Differenzierung sind Besonderheiten des militärischen Dienstes, der u. a. dadurch geprägt ist, dass es für Soldatinnen und Soldaten keine klar abgrenzbaren Anwärterzeiten gibt. Diese Sonderregelungen sollen jetzt entfallen. Der damit verbundene beschleunigte Aufstieg in den Erfahrungsstufen führt zu einer verbesserten Bezahlung. Das Vorhaben ergänzt somit die Maßnahmen des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes, mit denen das Dienstrecht der Soldatinnen und Soldaten auch in anderen Bereichen dem Beamtenrecht angenähert worden ist.

B. Lösung

Die Sonderregelungen für die Stufenlaufzeit werden aufgehoben, so dass insbesondere junge Soldatinnen und Soldaten die zweite Erfahrungsstufe rascher als bisher erreichen können. Langdienende Soldatinnen und Soldaten steigen schneller in höhere Stufen auf.

Für die Aufgabenerfüllung der Bundeswehr haben Bewerberinnen und Bewerber mit beruflichen Vorqualifikationen besondere Bedeutung. Deshalb wird für diese Gruppe bei Einstellung in einem höheren Dienstgrad ein Anerkennungstatbestand geschaffen, der die Einstufung in eine höhere Erfahrungsstufe ermöglicht.

Zur Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten in der Laufbahn der Feldweibel des allgemeinen Fachdienstes werden die dortigen Planstellenobergrenzen angehoben.

Ferner greift der Gesetzentwurf Änderungsbedarf auf, der sich aus Rechtsprechung und Verwaltungspraxis ergibt:

- Regelung zur Besoldung von Teilzeitbeschäftigten während der Inanspruchnahme eines unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubs aus einer vorangegangenen Vollzeitbeschäftigung,

- Klarstellung, dass dauernd getrennt lebende Eltern einheitlich nur einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, auch wenn das gemeinsame Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen wohnt,
- Erstreckung der Leistungsbesoldung auf Richterinnen und Richter, die kein Richteramt ausüben, sowie auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- Streichung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes,
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die truppenärztliche Versorgung der Soldatinnen und Soldaten bei ansonsten gleichbleibendem Leistungsumfang.

Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen und Klarstellungen. In diesem Rahmen werden auch die Begrifflichkeiten der Erholungsurlaubsverordnung und des Bundesbesoldungsgesetzes vereinheitlicht. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Darüber hinaus hat der Innenausschuss beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen um folgende Maßnahmen zu ergänzen:

- Erhöhung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten zugunsten von Beamtinnen und Beamten, die an Feiertagen, während der Nacht und an Wochenenden Dienst leisten,
- Schaffung einer Stellenzulage für Beschäftigte, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Dienst leisten – zeitlich befristet bis 2018,
- Erhöhung der Reisebeihilfen an abgeordnete Beschäftigte, so dass eine wöchentliche Familienheimfahrt ermöglicht wird – zeitlich befristet bis 2018,
- Aufhebung der versorgungsrechtlichen Hinzuverdienstgrenzen für Pensionäre, die bis Ende 2018 beim BAMF tätig sind,
- Schaffung eines Zuschlags für Beamtinnen und Beamte, die kurz vor ihrer Pensionierung ihr Dienstverhältnis verlängern, um bei der Bewältigung einer besonderen Lage zu unterstützen,
- Umstellung der monatsweisen Anrechnung beim Hinzuverdienst auf eine Jahresbetrachtung, so dass Verdienstspitzen, etwa bei kurzfristigen Tätigkeiten, regelmäßig anrechnungsfrei bleiben können,
- Vereinheitlichung des Familienzuschlags der Stufe 1 (der sog. Verheiratenzuschlag) zugunsten der Besoldungsgruppen bis A 8, die bisher einen etwas geringeren Monatsbetrag erhalten,
- Erhöhung der Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr-Feuerwehr,
- verbesserte Anreize für Bewerber des höheren Dienstes durch Erweiterungen bei der Anerkennungsmöglichkeit von besonderen Qualifikationen und beruflichen Vorerfahrungen,
- Anhebung der besoldungsrechtlichen Obergrenzen und Angleichung auf dem Niveau der Bundesoberbehörden,
- Hebung des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von B 8 nach B 9 und Schaffung einer zweiten Vizepräsidentenstelle bei gleichzeitiger Ausbringung beider Vizepräsidentenstellen in B 6,
- Hebung der Präsidentin des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben von B 6 nach B 7.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt ergeben sich im Einzelplan 14 folgende Mehrausgaben:

| | |
|---------------------|----------------------|
| Haushaltsjahr 2016: | 24,6 Millionen Euro |
| Haushaltsjahr 2017: | 17,6 Millionen Euro |
| Haushaltsjahr 2018: | 25,6 Millionen Euro. |

Die zu erwartenden Mehrausgaben im Einzelplan 14 werden im Rahmen des jeweils geltenden Finanzplans gegenfinanziert. Darüber hinaus werden durch die sonstigen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes für die weiteren Einzelpläne voraussichtlich nur geringfügige zusätzliche Ausgaben verursacht, die in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Soldatinnen und Soldaten werden bereits bestehende Informationspflichten neu gefasst. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht hierdurch nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch die Streichung der soldatenspezifischen Sonderregelungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 30 000 Euro. Jährlich fortlaufend entsteht zudem ein Aufwand in Höhe von 180 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist von den Regelungen nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6156 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - a) Nach der Angabe zu § 7a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 7b Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Buchstaben b bis f.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes wird ein weiterer Zuschlag gewährt, wenn

1. der Beamte vor dem 1. Januar 2019 die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht und
2. die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, dass seine Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss.

Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung und nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 3 gewährt. Der Zuschlag beträgt 5 Prozent des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes ist § 7a Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Anteile der Beförderungsämter dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:
 1. im mittleren Dienst in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei

- a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent,
diese Obergrenzen gelten nur für Planstellen, die Funktionen zugeordnet sind, in denen Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet werden können,
 - 2. im mittleren Dienst in allen übrigen Laufbahnen
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8, soweit überwiegend im Bereich der Erstellung und Betreuung von Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik verwendet
50 Prozent,
 - b) im Übrigen in der Besoldungsgruppe A 8
40 Prozent,
 - c) in der Besoldungsgruppe A 9 40 Prozent,
 - 3. im gehobenen Dienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 12 40 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 13 30 Prozent,
 - 4. im höheren Dienst
 - a) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen
50 Prozent,
 - b) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen
15 Prozent.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Soweit der Anteil an Beförderungssämtern gemäß der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 1] geltenden Rechtslage über den in Satz 1 genannten Obergrenzen liegt, gilt dieser Anteil unverändert fort.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „und der Rechtsverordnungen zu Absatz 3“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Mit Zustimmung der jeweiligen obersten Bundesbehörde, des Bundesministeriums des Innern sowie des Bundesministeriums der Finanzen können die im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesenen Beförderungssämter die in Absatz 1 genannten Obergrenzen überschreiten, soweit dies wegen der mit den Aufgaben der Behörde verbundenen Anforderungen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich ist und ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere bei der Neueinrichtung, der Umstrukturierung oder bei Personalüberhängen von Behörden.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen“ gestrichen.“

- d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:
- „bbb) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
- „1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb eines Soldatenverhältnisses, die für Beamte nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung oder für Soldaten nicht Voraussetzung für die Einstellung mit einem Dienstgrad einer Besoldungsgruppe bis A 13 sind,
 2. Zeiten als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,
 3. Zeiten von mindestens vier Monaten und insgesamt höchstens zwei Jahren, in denen Wehrdienst, soweit er nicht unter Nummer 2 fällt, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,“.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:
- „(2) Beamten können weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Wird für die Einstellung ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt, sind Beamten dafür zwei Jahre als Erfahrungszeit anzuerkennen. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können Beamten in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit bis zu drei Jahren als Erfahrungszeit im Sinne des § 27 Absatz 3 anerkannt werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Werden Soldaten auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation mit einem höheren Dienstgrad eingestellt, können entsprechend den jeweiligen Einstellungsvoraussetzungen als Erfahrungszeiten anerkannt werden:
1. in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere für die Einstellung mit einem Dienstgrad einer Besoldungsgruppe bis A 7 höchstens vier Jahre und
 2. in der Laufbahngruppe der Offiziere für die Einstellung mit einem Dienstgrad einer Besoldungsgruppe bis A 13 höchstens sechs Jahre.
- Im Übrigen können hauptberufliche Zeiten ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (4) Derselbe Zeitraum kann nur einmal anerkannt werden. Die Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 sind zu addieren und danach auf volle Monate aufzurunden.“
- e) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
„11. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 3 gilt entsprechend, wenn bei dauernd getrennt lebenden Eltern ein Kind in die Wohnungen beider Elternteile aufgenommen worden ist.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Höchstbetrages“ gestrichen.“
- f) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:
„15a. In § 50 Satz 1 wird die Angabe „§ 30c Absatz 1“ durch die Angabe „§ 30c Absatz 2“ ersetzt.“
- g) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
„22. Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) Vorbemerkung Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Einsatzführungsdienstes
- (1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte und Soldaten als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen in einer Verwendung als
1. flugzeugtechnisches Personal,
 2. flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Einsatzführungsdienstes,
 3. hauptamtliches Personal zentraler Ausbildungseinrichtungen, das nach einer Verwendung gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 Beamte und Soldaten für solche Verwendungen ausbildet.
- (2) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 4, 6, 6a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“
- b) Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Buchstaben a bis d die Nummern 1 bis 4.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Buchstaben a und b die Nummern 1 und 2.
- cc) In Absatz 4 werden die Buchstaben a bis d durch die folgenden Nummern 1 bis 4 ersetzt:
- „1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Höhe von 241,59 Euro,
 2. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Höhe von 193,27 Euro,
 3. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Höhe von 169,03 Euro,

4. Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Höhe von 154,62 Euro“.
- c) Vorbemerkung Nummer 6a wird wie folgt gefasst:
- „6a. Zulage für Beamte und Soldaten als Nachprüfer von Luftfahrtgerät und freigabeberechtigtes Personal
- (1) Beamte und Soldaten erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie
1. die Erlaubnis als Nachprüfer von Luftfahrtgerät,
 2. die Erlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät,
 3. die Berechtigung der Kategorie B oder Kategorie C zur Freigabe von Luftfahrzeugen oder Komponenten nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1),
 4. die Erlaubnis zur Prüfung der Lufttüchtigkeit besitzen und entsprechend der jeweiligen Qualifikation verwendet werden.
- (2) Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.
- (3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 4, 5a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“
- d) In Vorbemerkung Nummer 8a werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Wörter „Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ durch die Wörter „Fernmelde- und elektronischen Aufklärung oder in der satellitengestützten abbildenden Aufklärung“ ersetzt.
- e) Nach Vorbemerkung Nummer 8b wird folgende Vorbemerkung Nummer 8c eingefügt:
- „8c. Zulage für Beamte und Soldaten bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- (1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwendet werden, bis zum 31. Dezember 2018 eine Stellenzulage nach Anlage IX.
- (2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.“
- f) In Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Beamten des Steuerfahndungsdienstes,“ gestrichen.
- g) Vorbemerkung Nummer 9a Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten von Beginn des 16. Dienstmonats an Beamte und Soldaten, die im

Wege der Abordnung, Versetzung oder Kommandierung verwendet werden als

1. Angehörige der Besatzung eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes der Marine oder im Dienst von Seestreitkräften,
2. Angehörige der Besatzung eines in Dienst gestellten U-Bootes der Marine oder anderer Streitkräfte,
3. Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein auf einer Stelle des Stellenplans, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt.

Bei gleichzeitigem Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird nur die höhere Zulage gewährt.

(2) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte und Soldaten mit einer Verwendung als

1. Angehörige der Besatzung anderer seegehender Schiffe, wenn die Schiffe nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig seewärts der Grenzen der Seefahrt verwendet werden,
2. Taucher für den maritimen Einsatz.“

h) Vorbemerkung Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Buchstaben a und b die Nummern 1 und 2.

bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Buchstabe a und b“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.

i) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 9“ wird in Fußnote 2 die Angabe „40 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.

j) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe „L e i t e n d e r D i r e k t o r^{9, 10}“ wird die Angabe „⁹“ gestrichen.

bb) Die Fußnote 9 wird aufgehoben.

k) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe

„Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

– als Leiter eines großen Fachbereichs –“

wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe

„Vizepräsident⁷

– als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –“

wird folgende Angabe eingefügt:

„– als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuftem Leiter einer Bundespolizeidirektion⁸ –“.

cc) Nach Fußnote 7 wird folgende Fußnote 8 angefügt:

⁸ Der Stelleninhaber erhält Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 3, soweit ihm bisher ein Amt dieser Besoldungsgruppe übertragen war.“

l) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe

„Direktor

– als Beauftragter für die Rechtsausbildung in den Streitkräften beim Zentrum Innere Führung –

– als Rechtsberater beim Inspekteur einer Teilstreitkraft oder eines militärischen Organisationsbereiches, des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, des Befehlshabers des Multinational Joint Headquarters –“

wird wie folgt gefasst:

„Direktor

– als Beauftragter für die Rechtsausbildung in den Streitkräften beim Zentrum Innere Führung –

– als Rechtsberater beim Inspekteur einer Teilstreitkraft oder eines militärischen Organisationsbereiches –

– als Rechtsberater des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr –

– als Rechtsberater des Befehlshabers des Multinational Joint Headquarters –“.

bb) Nach der Angabe

„Direktor der Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen“

wird folgende Angabe eingefügt:

„Direktor der Bundeswehrverwaltungsstelle USA und Kanada“.

cc) Nach der Angabe

„Direktor in der Bundespolizei“

wird folgende Angabe eingefügt:

„– als Leiter des ärztlichen und sicherheitstechnischen Dienstes –“.

dd) Die Angabe „Präsident einer Bundespolizeidirektion¹⁵“ wird gestrichen und die Fußnote 15 wird aufgehoben.

m) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird die Fußnote 3 wie folgt gefasst:

³ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.“

n) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe

„Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung³“

- wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
- bb) In der Angabe „Präsident einer Bundespolizeidirektion^{4, 5}“ wird die Angabe „⁵“ gestrichen.
- cc) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.“
- dd) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.
- o) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Präsident des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ wird gestrichen.
- bb) Die Angabe „Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern“ wird gestrichen.
- cc) Nach der Angabe
„Präsident und Professor des Max Rubner-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Vizepräsident beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“.
- p) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe
„Präsident des Bildungszentrums der Bundeswehr“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Präsident des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“.
- bb) Die Angabe „Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ wird gestrichen.
- q) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 8“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe
„Präsident des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“.
- bb) Die Angabe „Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge“ wird gestrichen.
- cc) Nach der Angabe
„Präsident des Bundeskartellamtes“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern“.
- r) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 9“ wird nach der Angabe
„Präsident des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr“

folgende Angabe eingefügt:

„Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge“.

h) Nummer 24 wird durch die folgenden Nummern 24 und 25 ersetzt:

„24. Anlage V erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

25. Anlage IX erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.“

2. Nach Artikel 3 werden die folgenden Artikel 3a bis 3c eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 107c folgende Angabe eingefügt:

„§ 107d Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für vor dem ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats]* eingetretene Versorgungsfälle“.

2. § 53 Absatz 7 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Erwerbseinkommen ist mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens anzusetzen.“

3. Nach § 107c wird folgender § 107d eingefügt:

„§ 107d

Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

§ 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die vor dem ... *[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats]* in den Ruhestand getreten sind und die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beziehen, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2018 nicht anzuwenden. Satz 1 ist auf Beamte, die nach § 5 Absatz 1 und 2 des Bundespolizeibeamtenengesetzes in den Ruhestand getreten sind, ab Eintritt in den Ruhestand entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3b

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,27 Euro“ durch die Angabe „4,90 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „1,15 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „1,54 Euro“ durch die Angabe „2,30 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 5 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes; ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen bis A 9, in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Bundesbehörden sowie beim Deutschen Bundestag auch die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen bis A 13,“.
3. § 231 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „80,53 Euro“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „32,21 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „53,69 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und die Angabe „21,48 Euro“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.

Artikel 3c

Aufhebung der Bundesobergrenzenverordnung

Die Bundesobergrenzenverordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1271) wird aufgehoben.

3. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung der Trennungsgeldverordnung

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 38 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Reisebeihilfe für Heimfahrten bei Einsatz im Rahmen von Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der steigenden Zahl von Asylbewerbern

Berechtigte nach § 3, die zur Bewältigung der steigenden Zahl von Asylbewerbern für von der obersten Dienstbehörde beschlossene personelle Unterstützungsmaßnahmen eingesetzt werden, erhalten eine Reisebeihilfe für jede Woche. § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 4 bleibt im Übrigen unberührt.“

2. Die §§ 10 bis 15 werden durch folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10

Anwendungsvorschrift

§ 5a ist nur bis zum 31. Dezember 2018 anzuwenden.“

4. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 103 folgende Angabe angefügt:

„16. Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge § 104“.

2. § 53 Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Erwerbseinkommen ist mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens anzusetzen.“

3. Nach § 103 wird folgender Unterabschnitt 16 angefügt:

„16.

Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen beim Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge

§ 104

§ 53 ist auf Soldaten im Ruhestand, die vor dem ... [einsetzen:
Datum des ersten Tages des auf die Verkündung des Gesetzes folgen-
den Kalendermonats] nach

1. § 44 Absatz 1 oder 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 706), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
2. § 1 Absatz 1 des Personalanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013, 4019), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2807) geändert worden ist, oder
3. § 2 Absatz 1 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583)

in den Ruhestand getreten sind und die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beziehen, bis zum 31. Dezember 2018 nicht anzuwenden. Auf sonstige Versorgungsberechtigte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats] in den Ruhestand getreten sind und die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beziehen, ist Satz 1 nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreichen, entsprechend anzuwenden.“

5. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Artikel 4a tritt am 1. April 2016 in Kraft.“
6. Der Anhang wird durch die folgenden Anhänge 1 und 2 ersetzt:

„Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 24)

Anlage V

(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

| Stufe 1 (§ 40 Absatz 1) | Stufe 2 (§ 40 Absatz 2) |
|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 133,04 | 246,78 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,74 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 354,38 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 112,10 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 119,00 Euro

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 25)

Anlage IX

(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]

Amtszulagen, Stellenzulagen, andere Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

| Dem Grunde nach geregelt in Anlage I | Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I geregelt | Monatsbeträge in Euro/ Prozentsatz |
|---|---|---|
| Stellenzulagen | | |
| Vorbemerkung | | |
| Nummer 3a | | 134,22 |
| Nummer 4 | | 111,00 |
| Nummer 4a | | 112,74 |
| Nummer 5 | Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 | 37,57 |
| | Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 | 53,69 |
| | Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes | 80,53 |
| Nummer 5a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a | Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 | 307,33 |
| | Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 | 339,34 |
| Buchstabe b | Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 | 262,50 |
| | Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 | 294,51 |
| Buchstabe c | Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher | 339,34 |
| | Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 | 211,29 |
| Nummern 2 und 3 | Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 | 236,89 |
| | | |
| Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Doppelbuchstabe bb | Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 | 339,34 |
| | Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 | 262,50 |
| Buchstabe b | Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 | 211,29 |
| | Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 | 134,45 |
| Nummern 5 und 6 | Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 | 211,29 |
| | Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher | 294,51 |
| | | |
| Nummer 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 | | 483,17 |
| Nummer 2 | | 386,54 |
| Nummer 3 | | 338,05 |
| Nummer 4 | | 309,23 |
| Absatz 1 Satz 2 | | 614,64 |
| Nummer 6a | | 107,38 |
| Nummer 7 | Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n) | 12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe* |
| | – A 2 bis A 5 | A 5 |
| | – A 6 bis A 9 | A 9 |
| | – A 10 bis A 13 | A 13 |
| | – A 14, A 15, B 1 | A 15 |
| | – A 16, B 2 bis B 4 | B 3 |
| | – B 5 bis B 7 | B 6 |
| | – B 8 bis B 10 | B 9 |
| – B 11 | B 11 | |

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

| Dem Grunde nach geregelt in Anlage I | Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I geregelt | Monatsbeträge in Euro/ Prozentsatz |
|--------------------------------------|--|---------------------------------------|
| Vorbemerkung | | |
| Nummer 8 | Beamte der Besoldungsgruppen | |
| | – A 2 bis A 5 | 120,80 |
| | – A 6 bis A 9 | 161,06 |
| | – A 10 und höher | 201,32 |
| Nummer 8a | Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen | |
| | – A 2 bis A 5 | 102,98 |
| | – A 6 bis A 9 | 140,43 |
| | – A 10 bis A 13 | 173,21 |
| | – A 14 und höher | 205,95 |
| | Anwärter der Laufbahngruppe | |
| | – des mittleren Dienstes | 74,90 |
| – des gehobenen Dienstes | 98,29 | |
| | – des höheren Dienstes | 121,72 |
| Nummer 8b | Beamte der Besoldungsgruppen | |
| | – A 2 bis A 5 | 96,63 |
| | – A 6 bis A 9 | 128,85 |
| | – A 10 bis A 13 | 161,06 |
| | – A 14 und höher | 193,27 |
| Nummer 8c | Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen | |
| | – A 2 bis A 5 | 85,00 |
| | – A 6 bis A 9 | 110,00 |
| | – A 10 bis A 13 | 125,00 |
| | – A 14 und höher | 140,00 |
| Nummer 9 | Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von | |
| | – einem Jahr | 66,87 |
| | – zwei Jahren | 133,75 |
| Nummer 9a Absatz 1 | | |
| | Nummer 1 | 107,38 |
| | Nummer 2 | 214,74 |
| | Nummer 3 | 161,06 |
| Absatz 2 | | |
| | Nummer 1 | 42,94 |
| | Nummer 2 | 53,69 |
| Nummer 10 | Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von | |
| | – einem Jahr | 93,62 |
| | – zwei Jahren | 187,25 |
| Nummer 11 | | 614,64 |
| Nummer 12 | | 40,27 |
| Nummer 13 | Beamte des mittleren Dienstes | 17,91 |
| | Beamte des gehobenen Dienstes | 40,27 |
| Nummer 14 | | 24,17 |
| Andere Zulagen | | |
| Vorbemerkung | | |
| Nummer 16 | Beamte der Besoldungsgruppen | |
| | – A 2 bis A 7 | 46,02 |
| | – A 8 bis A 11 | 61,36 |
| | – A 12 bis A 15 | 71,58 |
| | – A 16 und höher | 92,03 |
| Nummer 17 | Beamte der Besoldungsgruppe(n) | |
| | – A 2 und A 3 | 12,78 |
| | – A 4 bis A 6 | 17,90 |
| | – A 7 bis A 10 | 35,79 |
| | – A 11 | 40,90 |
| | – A 12 bis A 15 | 48,57 |
| | – A 16 bis B 4 | 58,80 |
| – B 5 bis B 7 | 71,58 | |

| Dem Grunde nach geregelt in Anlage I | | Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I geregelt | Monatsbeträge in Euro/ Prozentsatz |
|--------------------------------------|------------|--|---------------------------------------|
| Amtszulagen | | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote(n) | | |
| A 2 | 1 | | 38,64 |
| | 2 | | 71,28 |
| A 3 | 2 | | 38,64 |
| | 4 | | 71,28 |
| | 5 | | 35,99 |
| A 4 | 1 | | 38,64 |
| | 2 | | 71,28 |
| | 4 | | 7,77 |
| A 5 | 1 | | 38,64 |
| | 3 | | 71,28 |
| A 6 | 2 | | 38,64 |
| A 7 | 5 | | 47,99 |
| A 8 | 1 | | 61,83 |
| A 9 | 1, 3 | | 287,67 |
| A 13 | 1, 11 | | 292,36 |
| | 7 | | 133,63 |
| A 14 | 5 | | 200,44 |
| A 15 | 3 | | 267,22 |
| | 8 | | 200,44 |
| A 16 | 10 | | 224,16 |
| B 10 | 1 | | 463,19 |

| Dem Grunde nach geregelt in Anlage III | | Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage III geregelt | Monatsbeträge in Euro/ Prozentsatz |
|--|---|--|--|
| Stellenzulage | | | |
| Vorbemerkung | | | |
| Nummer 2 | bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n) | | 12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe * |
| | – R 1 | | R 1 |
| | – R 2 bis R 4 | | R 3 |
| | – R 5 bis R 7 | | R 6 |
| | – R 8 und höher | | R 9 |
| | bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n) | | 12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe * |
| | – R 1 | | A 15 |
| | – R 2 bis R 4 | | B 3 |
| | – R 5 bis R 7 | | B 6 |
| | – R 8 und höher | | B 9 |
| Amtszulagen | | | |
| Besoldungsgruppe | Fußnote | | |
| R 2 | 1 | | 221,61 |
| R 8 | 1 | | 443,13 |

* Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Berlin, den 4. November 2015

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Oswin Veith
Berichterstatter

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Monika Lazar
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Oswin Veith, Matthias Schmidt (Berlin), Frank Tempel und Monika Lazar

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6156** wurde in der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 73. Sitzung am 4. November 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen. Zudem hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossen, mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 60. Sitzung am 4. November 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen. Darüber hinaus hat der Haushaltsausschuss einen Maßgabebeschluss auf Ausschussdrucksache 18(8)2677 gefasst, nach dem auch die durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen voraussichtlich entstehenden Mehrkosten im Rahmen des geltenden Finanzplans in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert abgeben.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 49. Sitzung am 4. November 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Zudem wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 4. November 2015 abschließend beraten. Dabei lag die Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 18(4)389 vor.

Der **Innenausschuss** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6156 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)440, der zuvor von den Koalitionsfraktionen in den Innenausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 18/6156 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)440 vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1 – Inhaltsübersicht BBesG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 7b.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 2a – neu – § 7b BBesG)

Die stark gestiegene Zahl von Asyl- und Schutzsuchenden in Deutschland stellt alle staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen vor besondere Herausforderungen. Um den öffentlichen Dienst des Bundes in dieser Situation darin zu unterstützen, kurz vor dem Ruhestand stehende Beamtinnen und Beamten bei Bedarf für eine Weiterarbeit über die Ruhestandsgrenze hinaus gewinnen zu können, soll die bestehende Zuschlagsregelung nach § 7a Absatz 1 um einen auf die besondere Situation bezogenen weiteren Zuschlag ergänzt werden. Dieser Zuschlag beträgt 5 Prozent des Grundgehaltes und ist zeitlich befristet. Er wird bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zusätzlich zu dem Zuschlag nach § 7a Absatz 1 gewährt, im Unterschied zu § 7a Absatz 1 auch unabhängig davon, ob der Höchststruhegehaltsatz schon erreicht worden ist.

Zu Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 3 – § 26 BBesG)**Zu Buchstabe a** (§ 26 Absatz 1 BBesG)

Mit den Änderungen wird das Prinzip der Obergrenzen für Beförderungssämter nicht aufgegeben, aber den Realitäten in der Bundesverwaltung angepasst. Die bisherigen, in Teilbereichen sehr großen Differenzen entsprechen nicht mehr dem veränderten Aufgabenzuschnitt der unteren Verwaltungsebene. In der Praxis hatte sich zudem das Regel-Ausnahme-Verhältnis der bisherigen Regelungen in sein Gegenteil verkehrt. Dem wird durch die Bestimmung der bisher für Bundesoberbehörden geltenden Regelung als neue allgemeine Obergrenze Rechnung getragen. Soweit für besondere Laufbahnen oder Bereiche nach der bisherigen Bundesobergrenzenverordnung (BOGrV) günstigere Regelungen bestanden, bleiben sie als – jetzt gesetzliche – Sonderregelungen erhalten. Entsprechendes gilt für die Bestandsgarantie und die Flexibilisierung nach §§ 3, 4 BOGrV.

Mit dieser Neufassung der Planstellenobergrenzen wird ein weiteres Nebeneinander von Gesetz und Verordnung obsolet. Die Verordnungsermächtigung kann deshalb entfallen.

Zu Buchstabe b (§ 26 Absatz 2 BBesG)

Entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 3.

Zu Buchstabe c (§ 26 Absatz 3 BBesG)

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen unter Buchstabe a. Die bisher in § 3 BOGrV enthaltene Bestandsgarantie für die vorhandenen Planstellen bei Bundesoberbehörden, Anstalten und vergleichbaren Einrichtungen des Bundes wird übernommen und auf den Rechtsstand vor Änderung durch dieses Gesetz erweitert.

Zu Buchstabe d (§ 26 Absatz 4 BBesG)

Folgeänderung zur Neuformulierung des § 26 Absatz 3.

Zu Buchstabe d (Artikel 1 Nummer 5 – § 28 BBesG)**Zu Doppelbuchstabe aa** (§ 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BBesG)

Für die Anerkennung von Erfahrungszeiten soll es zukünftig maßgeblich darauf ankommen, ob diese der angestrebten Verwendung im öffentlichen Dienst gleichwertig sind, also nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen. Damit wird die Anerkennung von gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeiten vereinheitlicht. Die Anerkennung einer Tätigkeit außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses liegt bisher im Ermessen der Einstellungsbehörde. Diese Differenzierung führt zu einer uneinheitlichen Anwendungspraxis und wurde an anderer Stelle im Dienstrecht bereits aufgegeben, etwa im Bundeslaufbahnrecht. Für sonstige, nicht gleichwertige Zeiten verbleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach eine Anerkennung dem Ermessen der Einstellungsbehörde obliegt.

Im Übrigen entspricht die Änderung dem Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzentwurfes.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 28 Absatz 2 bis 4 BBesG)

Die bisherige, eher restriktive Anerkennung von Qualifikationen wird um einen Tatbestand erweitert, der für Hochschulabsolventen mit einem Master oder vergleichbarem Abschluss eine pauschale Anerkennung von zwei Jahren als Erfahrungszeit vorsieht. Im Ergebnis wird dadurch bei der Erseinstufung ein Wert erreicht, der bis zur Tabellenreform 2009 unter den damaligen Bedingungen von Hochschulabsolventen durchschnittlich erreicht worden ist.

Im Übrigen entspricht die Änderung dem Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzentwurfes.

Zu Buchstabe e (Artikel 1 Nummer 11 – § 40 BBesG)

Der bisher bestehende Unterschied bei den Beträgen des Familienzuschlags der Stufe 1 von gegenwärtig 6,34 Euro monatlich wird aufgegeben und der Zuschlag in einheitlicher Höhe gewährt.

Im Übrigen entspricht die Änderung dem Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzentwurfes.

Zu Buchstabe f (Artikel 1 Nummer 15a – § 50 BBesG)

Es wird ein Redaktionsversehen behoben.

Zu Buchstabe g (Artikel 1 Nummer 22 – Anlage I BBesG)

Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a (Vorbemerkung Nummer 5 Anlage I BBesG)

Durch die Änderung wird hauptamtliches Ausbildungspersonal in den zulageberechtigten Personenkreis einbezogen. Die technische Entwicklung erfordert den Einsatz von hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern, die selbst zulageberechtigt verwendet wurden und damit in der Lage sind, praktische Erfahrungen weiterzugeben. Dieses Ausbildungspersonal trägt durch die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die hochwertige zulagenberechtigende Tätigkeit einen großen Teil der Verantwortung für die spätere zuverlässige Aufgabenwahrnehmung.

Im Übrigen entspricht die Änderung dem Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a des Gesetzentwurfes.

Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b bis d (Vorbemerkungen Nummer 6, 6a und 8a)

Entspricht neben einer kleinen redaktionellen Änderung in der Vorbemerkung Nummer 6a Absatz 3 dem bisherigen Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b bis d des Gesetzentwurfes.

Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe e (Vorbemerkung Nummer 8c Anlage I BBesG – neu)

Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge obliegt die Entscheidung über Asylanträge einschließlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Aufgaben des Bundesamtes werden dabei zunehmend durch die Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene geprägt. Die sehr stark gestiegenen Zahlen von Asyl- und Schutzsuchenden in Deutschland führen sowohl quantitativ als auch qualitativ zu steigenden Anforderungen an die Bediensteten. Wegen der Bedeutung der vom Bundesamt wahrzunehmenden Aufgaben und der hohen Belastungen für das Personal wird – zeitlich befristet – eine Stellenzulage eingeführt.

Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe f (Vorbemerkung Nummer 9)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe e, entspricht dem bisherigen Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe e des Gesetzentwurfes.

Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe g (Vorbemerkung Nummer 9a Absatz 1 und 2 Anlage I BBesG)

Zur Vereinheitlichung erfolgt eine sprachliche Korrektur. Im Übrigen entspricht der Änderungsbefehl Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe f des Gesetzentwurfes.

Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe h und i (Vorbemerkung Nummer 11 und Besoldungsgruppe A 9 BBesG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe e, entspricht im Übrigen Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe g und h des Gesetzentwurfes.

Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe j (Besoldungsgruppe A 16 BBesG – neu)

Mit der Aufhebung der Fußnote 9 erfolgt eine redaktionelle Bereinigung. Die Sonderregelung für die Erstbesetzung von Ämtern bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstaben k bis n (Besoldungsgruppen B 2, B 3, B 4 und B 5 BBesG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe e und j, entspricht im Übrigen Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe i bis l des Gesetzentwurfes.

Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe o (Besoldungsgruppe B 6 BBesG)

Neben der bereits bisher vorgesehenen Änderung – hierzu wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe m des Gesetzentwurfes verwiesen – erfolgt zum einen eine Neubewertung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (siehe die Begründung zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe p) und zum anderen eine Neubewertung des Amtes des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und die Einrichtung eines Amtes für einen zweiten Vizepräsidenten.

Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge obliegt die Entscheidung über Asylanträge, einschließlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Personalbestand der Behörde ist aufgrund der aktuellen Entwicklung deutlich gestiegen und wird voraussichtlich weiter wachsen. Das Bundesamt nimmt im zentralen Politikfeld der Migration in zunehmendem Umfang auch Aufgaben der operativen Umsetzung bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit vor allem im Bereich Rückkehr und Resettlement wahr. Dementsprechend ist es sachgerecht,

das Amt des Präsidenten in die Besoldungsgruppe B 9 einzustufen und das Amt eines zweiten Vizepräsidenten einzurichten, verbunden mit einer Einstufung der Vizepräsidentenämter in die Besoldungsgruppe B 6.

Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe p (Besoldungsgruppe B 7 BBesG)

Dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) sind aufgrund des § 14 des Bundesfreiwilligengesetzes neue Aufgaben übertragen worden. Dazu gehört die neue Zuständigkeit für einige politisch besonders verantwortungsvolle Aufgaben, wie die Geschäftsstelle der Conterganstiftung für behinderte Menschen, die Regiestelle für das Extremismusprogramm der Bundesregierung oder die Administration der Hilfefonerie „Schwangere in Not“ und „Gewalt gegen Frauen“. Das BAFzA hat sich zu einer Dienstleistungsbehörde des BMFSFJ für die Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Diesen gestiegenen Anforderungen trägt die Änderung Rechnung. Darüber hinaus handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen wegen der Einfügung des Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe e und j.

Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe q (Besoldungsgruppe B 8 BBesG)

Folgeänderung wegen der Neubewertung der Stelle des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Im Übrigen entspricht die Änderung für die Doppelbuchstaben aa und cc (bisherige Doppelbuchstaben aa und bb) dem Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe o des Gesetzentwurfes.

Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe r (Besoldungsordnung B 9 – neu)

Folgeänderung wegen der Neubewertung der Stelle des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Zu Buchstabe h (Artikel 1 Nummer 24 und 25 – neu)

Zu Artikel 1 Nummer 24 (Anlage V des BBesG – neu)

Folgeänderung aufgrund der Vereinheitlichung des Familienzuschlages der Stufe 1, siehe hierzu die Begründung unter Nummer 1 Buchstabe e.

Zu Artikel 1 Nummer 25 (Anlage IX des BBesG)

Neben einer Einfügung von Beträgen zu der neu eingeführten Stellenzulage für Beamte und Soldaten bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Vorbemerkung Nummer 8c) erfolgt eine Anpassung der Stellenzulage für das Personal des Feuerwehreinsetzungsdienstes (Vorbemerkung Nummer 10) um 40 Prozent. Damit wird der in den vergangenen Jahren erfolgten Spezialisierung und dem damit verbundenen Verantwortungszuwachs in diesem Bereich Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (Artikel 3a bis Artikel 3c – neu)

Zu Artikel 3a (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Die in § 53 Absatz 7 Satz 5 vorgesehene Änderung lässt die bestehende Beschränkung des Hinzuverdienstes aus Verwendungseinkommen unangetastet, erleichtert jedoch den Hinzuverdienst, indem das erzielte Einkommen nicht monatsbezogen auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird, sondern eine Verteilung auf das ganze Kalenderjahr erfolgt. Die bereits bisher für Einkommen aus selbständiger Tätigkeit angewendete Zwölfteilung wird damit zur allgemeinen Regel. Insbesondere für weniger als ein Jahr andauernde Beschäftigungsverhältnisse können hierdurch die Ruhensbeträge verringert werden. Das stärkt die Attraktivität einer temporären und kurzzeitigen Tätigkeit von Pensionären im öffentlichen Dienst und leistet einen Beitrag zur Bewältigung besonderer Personalbedarfslagen. Die Regelung wirkt auch verwaltungsvereinfachend, da mit ihr die unterschiedlichen Anrechnungssysteme für Erwerbseinkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit vereinheitlicht werden.

Die zeitlich befristete Einfügung des § 107d trägt der gegenwärtigen angespannten Personallage im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Rechnung. Die Regelung erleichtert es, sofort einsetzbare Bewerber mit einschlägigen Vorkenntnissen zu gewinnen. Dazu zählen gerade auch Ruhestandsbeamte, denen deshalb eine wirtschaftlich attraktive Beschäftigungsmöglichkeit beim BAMF eröffnet werden soll. Diesem Zweck dient es, wenn die Anrechnung von Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung bei dieser Behörde vorübergehend ausgesetzt wird. Das ist arbeitsmarktpolitisch vertretbar, weil der Arbeitsmarkt diesen kurzfristigen Bedarf nicht decken kann. Gleichbehandlungsansprüche bei anderweitigem Verwendungseinkommen ergeben sich nicht, weil der Gesetzgeber mit der befristeten Ausnahme auf eine Sonderlage reagiert. Um eine Konkurrenz zu der ebenfalls neu geschaffenen Zuschlagsregelung zur Förderung der Verlängerung des Dienstverhältnisses (§ 7b BBesG) zu vermeiden, gilt die Aussetzung der Anrechnung eines Einkommens beim BAMF nicht für Beamte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand treten.

Das BAMF wird die Anwendung dieser Vorschrift für eine anonymisierte Auswertung statistisch erfassen.

Zu Artikel 3b (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

In § 4 werden die Zulagenbeträge um rund 50 Prozent angehoben. Der Dienst an Wochenenden, an Feiertagen und während der Nachtstunden betrifft aktuell insbesondere Besoldungsempfänger, die im Zusammenhang mit der stark gestiegenen Zahl von Asylbewerbern und Schutzsuchenden eingesetzt sind. Die Anhebung der Stundensätze trägt diesem besonderen Einsatz Rechnung.

§ 5 Absatz 1 Nummer 4 beschränkt die Zulagengewährung bei Dienst in ministeriellen Lagezentren im Bereich zwischen A 10 und A 13 bisher auf Polizeivollzugsbeamte. Diese Einschränkung ist nicht mehr sachgerecht, der Kreis der Zulagenempfänger wird dementsprechend um Soldaten und Verwaltungsbeamte erweitert.

In § 231 wird – im Hinblick auf die besonderen Belastungen dieses Personenkreises – die Zulage für die Bergführer um 40 Prozent erhöht.

Zu Artikel 3c (Aufhebung der Bundesobergrenzenverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 (Buchstabe c).

Zu Nummer 3 (Artikel 4a – neu – §§ 5a und 15 Absatz 3 Trennungsgeldverordnung)

Mit der Änderung soll zum einen Beschäftigten ein zusätzlicher Anreiz zur Verwendung im Rahmen von Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der steigenden Zahl von Asylsuchenden gegeben werden. Zum anderen gebietet die Fürsorgepflicht, den Betroffenen bei der voraussehbaren hohen physischen, aber auch psychischen Arbeitsbelastung, eine wöchentliche Familienheimfahrt zu ermöglichen.

Die Maßnahme betrifft alle Organisationseinheiten, die mit der Bewältigung der Flüchtlingssituation betraut sind, insbesondere beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, aber auch in Teilen der Bundespolizei. Allerdings ist es zur Auslösung des Anspruchs auf wöchentliche Reisebeihilfen notwendig, dass die oberste Dienstbehörde, in deren Bereich die Beschäftigten eingesetzt werden sollen, personelle Unterstützungsmaßnahmen beschließt.

Zu Nummer 4 (Artikel 7a neu – Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Es wird auf die Begründung zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes verwiesen (Nummer 2 – Artikel 3a).

Zu Nummer 5 (Artikel 11 – Inkrafttreten)

Folgeänderung wegen Änderung in der Trennungsgeldverordnung.

Zu Nummer 6 (Anhang 1 und 2 – neu)

Folgeänderung aufgrund der Vereinheitlichung des Familienzuschlages der Stufe 1 (Anlage V des BBesG als neuer Anhang 1), der Einführung einer Stellenzulage für Soldaten und Beamte bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie der Erhöhung der Stellenzulage für das Personal des Feuerwehreinsatzdienstes (als neuer Anhang 2).

Berlin, den 4. November 2015

Oswin Veith
Berichterstatter

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Monika Lazar
Berichterstatterin

